

HINWEIS
zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der
CARLSON INVESTMENTS Europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in
Warschau, Polen

ab dem 19. November 2024

I. Datum, Uhrzeit und Ort der Hauptversammlung und detaillierte Tagesordnung

I.1. Datum, Uhrzeit und Ort der Hauptversammlung

In Anwendung von Art. 398, § 2 und art. 399 § 1, sowie Art. 402¹ und art. 402² des Gesetzbuches für Handelsgesellschaften (nachfolgend: "**Handelsgesetzbuch**") hat der Vorstand der CARLSON INVESTMENTS SE mit Sitz in Warschau, eingetragen im Unternehmerregister des Bezirksgerichts für die Hauptstadt Warschau, XIII Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS. Warschau, XIII. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der KRS-Nummer 0000965148 (die "**Gesellschaft**"), beruft eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre ein, die am **16. Dezember 2024** um **10.00 Uhr** in Warschau in der Notarkanzlei Piotr Pełczyński Notary, Al. Niepodległości 217 lok. 7, 02-087 Warschau.

I.2. Detaillierte Tagesordnung:

1. Eröffnung der ausserordentlichen Generalversammlung und Wahl des Vorsitzenden.
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Generalversammlung und ihrer Beschlussfähigkeit.
3. Verabschiedung der Tagesordnung
4. Verabschiedung von EntschlieÙungen über:
 - 1) Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft;
5. Abschluss der Versammlung.

II. Modalitäten für die Teilnahme an der Generalversammlung

II.1. Das Recht eines Aktionärs, die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung zu verlangen

Gemäß Artikel 401 § 1 des Handelsgesetzbuchs können ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals vertreten, die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung verlangen. Das Verlangen ist spätestens einundzwanzig Tage vor dem geplanten Versammlungstermin, d.h. bis zum **24. November 2024**, beim Vorstand der Gesellschaft einzureichen und muss eine Begründung oder einen Beschlussvorschlag zu dem vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt enthalten. Der Antrag kann in elektronischer Form unter der E-Mail-Adresse office@carlsonvc.com eingereicht werden. Dem Antrag sind im pdf-Format die entsprechenden Unterlagen beizufügen, die die Berechtigung des Aktionärs/der Aktionäre belegen (d.h. Vertretung von mindestens 1/20 des Grundkapitals), und wenn der/die Antragsteller keine natürliche Person ist/sind, zusätzlich eine aktuelle Kopie des entsprechenden Registers im pdf-Format. Änderungen der Tagesordnung, die auf Verlangen des/der Aktionäre(s) vorgenommen werden, werden innerhalb von achtzehn Tagen vor dem Datum der Hauptversammlung in einer der Einberufung der Hauptversammlung angemessenen Weise bekannt gegeben.

II.2. das Recht des Aktionärs, vor dem Termin der Hauptversammlung Beschlussvorlagen zu Tagesordnungspunkten oder zu Punkten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, einzureichen

Aktionäre, die die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung beantragen, müssen dem oben genannten Antrag eine von einer zuständigen Stelle ausgestellte Bescheinigung/Hinterlegungsbescheinigung beifügen, aus der hervorgeht, dass der/die Aktionär(e) zum Zeitpunkt der Antragstellung den erforderlichen Anteil am Aktienkapital der Gesellschaft hält/halten.

Darüber hinaus sollten Personen, die im Namen eines institutionellen Aktionärs oder von Aktionären handeln, bei denen es sich um juristische oder sonstige Personen handelt, und bei denen die Bestätigung der Vertretung die Vorlage einschlägiger Dokumente erfordert, in denen die Vertretungsregeln des Aktionärs bzw. der Aktionäre angegeben sind, dem oben genannten Antrag Originale oder beglaubigte Kopien dieser Dokumente beifügen (im Einklang mit den diesbezüglich geltenden Rechtsvorschriften). Im Falle der Erteilung weiterer Vollmachten sollte die Kontinuität der Vollmacht nachgewiesen werden.

Die Verpflichtung, die oben genannten Unterlagen beizufügen, gilt sowohl für die schriftliche als auch für die elektronische Form des Antrags, und zwar in der für jede Form geeigneten Form. Der Antrag in schriftlicher Form ist zusammen mit einem Satz von Anlagen gegen Bestätigung der Einreichung am Sitz der Gesellschaft in der ul. Sienna 72 lok.6, 00-833 Warschau, einzureichen oder gegen Rückschein an die oben genannte Adresse der Gesellschaft zu senden.

Bei Verwendung des elektronischen Formulars ist der Antrag mit den Anhängen an die E-Mail-Adresse zu senden:

office@carlsonvc.com.

Alle Dokumente sollten im PDF-Format als Anhänge an die Nachricht gesendet werden.

Die Gesellschaft kann Maßnahmen ergreifen, die dem Zweck angemessen sind, um den oder die Aktionäre zu identifizieren und die Gültigkeit der übermittelten Unterlagen zu überprüfen. Der Verwaltungsrat gibt die auf Antrag des Aktionärs vorgenommenen Änderungen der Tagesordnung unverzüglich, spätestens jedoch achtzehn Tage vor dem geplanten Termin der Hauptversammlung bekannt. Diese Bekanntmachung erfolgt in einer der Einberufung der Hauptversammlung angemessenen Form.

II.3. Recht des Aktionärs auf Einreichung von Beschlussvorlagen zu den in der Hauptversammlung auf die Tagesordnung gesetzten Themen

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär Beschlussvorlagen zu den auf der Tagesordnung stehenden Themen einbringen.

II.4. Art und Weise der Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte, einschließlich Informationen über die bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte zu verwendenden Formulare und die Art und Weise der Benachrichtigung der Gesellschaft über die Bestellung eines Bevollmächtigten mittels elektronischer Kommunikation

II.4.1. Ein Aktionär, der eine natürliche Person ist, kann an der Hauptversammlung teilnehmen und sein Stimmrecht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausüben. Ein Musterformular für die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten wird auf der Website der Gesellschaft unter <https://carlsonvc.com/> zur Verfügung gestellt.

II.4.2. Ein Aktionär, der keine natürliche Person ist, kann durch eine zur Abgabe von Willenserklärungen in seinem Namen bevollmächtigte Person oder durch einen Bevollmächtigten an der Hauptversammlung teilnehmen und sein Stimmrecht ausüben. Die Vertreter solcher Rechtsträger sollten aktuelle Auszüge aus dem Register vorlegen, in dem die zur Vertretung solcher Rechtsträger befugten Personen aufgeführt sind.

II.4.3. Die Vollmacht sollte schriftlich oder in elektronischer Form vorliegen.

II.4.4. Die Mitteilung über die Erteilung einer Vollmacht in elektronischer Form sollte von einem Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, mindestens 3 Tage vor dem Datum der Hauptversammlung an die folgende E-Mail-Adresse geschickt werden: office@carlsonvc.com. Die Informationen über die Vollmacht sollten auch den Umfang der Vollmacht durch Angabe der Anzahl der Aktien, aus denen das Stimmrecht ausgeübt wird, und des Bevollmächtigten sowie eine Kopie des Vollmachtsdokuments oder seines Inhalts enthalten.

II.4.5. Um die Gültigkeit einer elektronisch erteilten Vollmacht zu überprüfen, hat die Gesellschaft das Recht, Maßnahmen zur Identifizierung des Aktionärs und des Bevollmächtigten zu ergreifen, insbesondere hat sie das Recht, elektronisch eine Rückfrage zu stellen und telefonisch Kontakt aufzunehmen. Die Nichtbeantwortung der während des Überprüfungsverfahrens gestellten Fragen wird als Nichtüberprüfung der Erteilung einer Vollmacht behandelt.

und stellt einen Grund dar, dem Bevollmächtigten die Teilnahme an der Hauptversammlung zu verweigern.

II.4.6. Bei der Ankunft in der Hauptversammlung muss der Bevollmächtigte vor der Unterzeichnung der Anwesenheitsliste die Vollmachtsurkunde oder eine Kopie der in elektronischer Form erteilten Vollmacht (Ausdruck der elektronischen Nachricht, die den Inhalt der Vollmacht enthält) sowie ein Dokument vorlegen, das die Feststellung der Identität des Bevollmächtigten ermöglicht. Im Falle einer Vollmacht, die von einem Vollmachtgeber erteilt wurde, der keine natürliche Person ist, sollte zusätzlich eine aktuelle Kopie des Vollmachtgebers aus dem entsprechenden Register vorgelegt werden.

II.4.7. Ein Bevollmächtigter übt in der Hauptversammlung alle Rechte eines Aktionärs aus, soweit sich aus dem Wortlaut der Vollmacht nichts anderes ergibt. Ein Bevollmächtigter kann eine weitere Vollmacht erteilen, wenn sich dies aus dem Wortlaut der Vollmacht ergibt. Ein Bevollmächtigter kann mehr als einen Aktionär vertreten und für die Aktien eines jeden Aktionärs unterschiedlich abstimmen.

II.4.8. Ein Aktionär, dessen Aktien in mehr als einem Depot verbucht sind, kann für die Ausübung der Rechte aus den in den einzelnen Depots verbuchten Aktien separate Bevollmächtigte benennen.

II.5. Die Möglichkeit und die Art und Weise der Teilnahme an der Hauptversammlung mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel und die Art und Weise, wie in der Hauptversammlung mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel gesprochen wird.

Die Gesellschaft sieht keine Möglichkeit vor, während der Hauptversammlung über elektronische Kommunikationsmittel teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

II.6. Die Möglichkeit und die Art und Weise der Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel.

Die Gesellschaft sieht nicht die Möglichkeit vor, das Stimmrecht in der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, ebenso wenig wie die Ausübung des Stimmrechts auf dem Schriftweg.

II.6. Recht des Aktionärs, Fragen zu den Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung zu stellen

Während der Hauptversammlung hat der Aktionär das Recht, Fragen zu den auf der Tagesordnung stehenden Punkten zu stellen. Gemäß Artikel 428 des Handelsgesetzbuchs ist der Verwaltungsrat in der Hauptversammlung verpflichtet, dem Aktionär auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen, soweit dies für die Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Der Verwaltungsrat verweigert die Auskunft, wenn sie der Gesellschaft, einem verbundenen Unternehmen oder einer Tochtergesellschaft Schaden zufügen könnte, insbesondere durch Preisgabe von technischen, geschäftlichen oder organisatorischen Geheimnissen der Gesellschaft. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann die Auskunft auch verweigern, wenn die Erteilung der Auskunft seine straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Haftung begründen könnte. Eine Antwort gilt als erteilt, wenn die betreffende Information auf der Website der Gesellschaft an einer für Fragen und Antworten von Aktionären vorgesehenen Stelle abrufbar ist, d.h. unter <https://carlsonvc.com/>.

Der Verwaltungsrat kann auch außerhalb der Hauptversammlung schriftlich Auskunft erteilen, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Auskunft spätestens zwei Wochen nach dem Tag der Anfrage in der Hauptversammlung zu erteilen. Verlangt ein Aktionär außerhalb der Hauptversammlung eine Auskunft über die Gesellschaft, so kann der Verwaltungsrat dem Aktionär unter Beachtung der Beschränkungen des Artikels 428 § 2 des Handelsgesetzbuchs schriftlich Auskunft erteilen. In den Unterlagen, die der nächsten Hauptversammlung vorgelegt werden, hat der Vorstand die dem Aktionär außerhalb der Hauptversammlung erteilten Auskünfte unter Angabe des Datums der Erteilung und der Person, der die Auskunft erteilt worden ist, schriftlich niederzulegen. Die der nächsten Hauptversammlung vorgelegten Informationen

Das Protokoll der Hauptversammlung darf keine Informationen enthalten, die in der Hauptversammlung bekannt gemacht und mitgeteilt wurden. Nach dem Wortlaut von Artikel 429 des Handelsgesetzbuchs kann ein Aktionär, dem in der Hauptversammlung die Erteilung der verlangten Auskunft verweigert worden ist und der Einspruch gegen die Niederschrift erhoben hat, beim Registergericht beantragen, die Geschäftsführung zur Erteilung der Auskunft zu verpflichten. Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach Ende der Hauptversammlung, in der die Auskunft verweigert wurde, gestellt werden. Ein Aktionär kann beim Registergericht auch beantragen, die Gesellschaft zu verpflichten, einem anderen Aktionär außerhalb der Hauptversammlung erteilte Auskünfte bekannt zu geben.

III. Stichtag, Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung, Liste der Aktionäre

III.1. Gemäß Artikel 406¹ § 1 des Handelsgesetzbuches sind Personen, die sechzehn Tage vor dem Tag der Hauptversammlung (Tag der Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung), d.h. am **30. November 2024**, Aktionäre der Gesellschaft sind, zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft berechtigt, wenn sie am Tag der Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung im Wertpapierdepot eingetragen sind (406² des Handelsgesetzbuches). Der Tag der Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist für Berechtigte aus Inhaberaktien und aus Namensaktien einheitlich. Das Verzeichnis der zur Teilnahme an der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft berechtigten Personen aus Aktien, Pfandgläubigern und Nutzern mit Stimmrecht wird von der Gesellschaft auf der Grundlage eines von der depotführenden Stelle erstellten Verzeichnisses festgelegt. Die den Wertpapierverwahrer betreibende Stelle erstellt die im vorstehenden Satz genannte Liste auf der Grundlage von Listen, die spätestens zwölf Tage vor dem Tag der Hauptversammlung von befugten Stellen gemäß dem Gesetz über den Handel mit Finanzinstrumenten vom 29. Juli 2005 eingereicht werden. Grundlage für die Erstellung der Listen, die dem Verwahrer zur Verfügung gestellt werden, sind die ausgestellten Namensscheine, die zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft berechtigen. Die depotführende Stelle stellt der Publikumsgesellschaft das im vorstehenden Satz genannte Verzeichnis spätestens eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation zur Verfügung. Kann das Verzeichnis aus technischen Gründen nicht auf diese Weise zur Verfügung gestellt werden, so stellt der Wertpapierverwahrer es spätestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in Form eines schriftlichen Dokuments aus; die Ausgabe erfolgt am Sitz des Leitungsorgans des Unternehmens.

III.2. Um die Teilnahme an der Hauptversammlung zu gewährleisten, muss ein Aktionär, der durch stückelose Aktien berechtigt ist, gemäß Artikel 406³ des Handelsgesetzbuchs frühestens nach Bekanntgabe der Einberufung der Hauptversammlung und spätestens am ersten Werktag nach dem Datum der Eintragung der Teilnahme an der Hauptversammlung (d.h. am **2. Dezember 2024**) von der depotführenden Stelle die Ausstellung einer auf den Namen lautenden Bescheinigung über das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung verlangen.

Die Bescheinigung sollte alle in Artikel 406³ § 1K.s.h. genannten Angaben enthalten, d.h.:

- 1) Firma (Name), Sitz, Anschrift und Siegel des Emittenten sowie die Zertifikatsnummer;
- 2) Anzahl der Aktien;
- 3) getrennte Bezeichnung der Aktien gemäß Artikel 55 des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten vom 29. Juli 2005;
- 4) Firma (Name), Sitz und Anschrift der Aktiengesellschaft, die die Aktien ausgegeben hat;
- 5) Der Nennwert der Aktien;

- 6) Name oder Firma (Name) des Aktionärs, Pfandgläubigers oder Nutzers;
- 7) Sitz (Wohnsitz) und Anschrift des Aktionärs, Pfandgläubigers oder Nutzers;
- 8) Zweck der Ausstellung des Zertifikats;
- 9) Angabe der Personen, die ein Stimmrecht für die Aktien haben;
- 10) Datum und Ort der Ausstellung der Bescheinigung;
- 11) Unterschrift der zur Ausstellung der Bescheinigung befugten Person.

III.3. Das Verzeichnis der zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigten Aktionäre gemäß Art.

407 § 1 des Gesetzbuches für Handelsgesellschaften an drei Wochentagen vor dem Tag der Hauptversammlung von 9:00 bis 17:00 Uhr im Büro des Vorstands der Gesellschaft in Warschau, Sienna Str. 72, 6. Dort werden den Aktionären die Unterlagen zu den in der Tagesordnung enthaltenen Angelegenheiten innerhalb der Frist und in Übereinstimmung mit den im Gesetzbuch für Handelsgesellschaften vorgesehenen Regeln zur Verfügung gestellt. Ein Aktionär kann verlangen, dass ihm die Liste der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigten Aktionäre kostenlos per E-Mail zugesandt wird, indem er seine eigene E-Mail-Adresse angibt, an die die Liste geschickt werden soll. Das Verlangen kann in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse der Gesellschaft office@carlsonvc.com gerichtet werden. Ein Aktionär hat das Recht, bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung eine Abschrift der Anträge zur Tagesordnung zu verlangen. Steht das Stimmrecht für eine Aktie einem Pfandgläubiger oder Nießbraucher zu, so ist dieser Umstand auf Verlangen des Berechtigten in der Liste der Aktionäre zu vermerken.

IV. Freigabe von Unterlagen und Informationen

IV.1. Der vollständige Text der Unterlagen, die der außerordentlichen Hauptversammlung vorgelegt werden sollen, wird zusammen mit den Beschlussvorlagen auf der Website der Gesellschaft <https://carlsonvc.com/pl/relacje-inwestorskie/walne-zgromadzenie/> zur Verfügung gestellt. Bemerkungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung stehen oder vor dem Datum der außerordentlichen Hauptversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, werden auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht, sobald sie vorbereitet sind.

IV.2. Informationen zur außerordentlichen Hauptversammlung der CARLSON INVESTMENTS SE finden Sie unter www.carlsonvc.com im Bereich "Investoren".